



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Dr. Miriam Saati

Ministerialdirigentin
Leiterin der Unterabteilung 51
Kinder und Jugend

Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

+49 (0)3018 555-1910
+49 (0)3018 555-41910
Miriam.Saati@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de

Berlin, den 04.04.2019

Versand gemäß e-mail-Verteiler

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) haben der Bundesrat und der Deutsche Bundestag am 14. Dezember 2018 einen großen Schritt zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen.

Zu dem ab dem 1. August 2019 neu geltenden § 90 Absatz 4 SGB VIII wurde an uns die Frage herangetragen, ob sich die Fälle der Unzumutbarkeit eines Kostenbeitrags nur auf die in Satz 2 genannten Fälle beziehen oder ob auch darüber hinaus ein Kostenbeitrag auch dann nicht zumutbar sein kann, wenn beispielsweise das Einkommen sehr gering ist.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII dahingehend geändert, dass er nun fünf Spezialfälle regelt, in denen Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht zuzumuten sind. Diese Fälle gelten aber nicht abschließend; weiterhin kann sich die Unzumutbarkeit auch z.B. aus einem sehr geringen Einkommen ergeben. Dies sollte der Verweis in § 90 Abs. 4 Satz 4 auf Absatz 2 SGB VIII klarstellen.



SEITE 2 Der Verweis auf Absatz 2 umfasst aufgrund eines redaktionellen Versehens aktuell jedoch nur Satz 2. Diesen Verweis möchten wir ändern und auf die Sätze 3 und 4 ausweiten. Damit möchten wir klarstellen, dass – wie auch bisher – von einem Kostenbeitrag wegen Unzumutbarkeit auch dann (teilweise) abgesehen werden kann, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII nicht zumutbar ist.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte eine Schlechterstellung der Eltern mit niedrigem Einkommen nicht beabsichtigt und geht auch nicht davon aus, dass dies der Wille des Gesetzgebers war.

Die klarstellende Regelung wurde in den Gesetzentwurf „zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ aufgenommen. Am 25. März 2019 fand dazu die Anhörung der Länder statt. Der Kabinettsbeschluss ist für den 17. April 2019 geplant.

Sollte es aufgrund der knapp bemessenen Zeit nicht gelingen, dass die geplante Klarstellung bis zum 1. August 2019 in Kraft treten kann, regen wir an, die dann geltende Rechtslage im Lichte des Willens des Gesetzgebers auszulegen. Sobald der Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ eine Drucksachenummer des Deutschen Bundestages hat, werden wir ihn Ihnen als Auslegungshilfe übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Saalfeld